Bezirksamt Pankow von Berlin
Einreicher: Leiter der Abteilung Schule, Sport, Facility Management und Gesundheit

B E S C H L U S S

B e z i r k s a m t P a n k o w v o n B e r l i n

Beschlussgegenstand:		Dienstfahrräder für Beschäftigte des Bezirksamtes Pankow
Beschluss-Nr.:	VIII-1672/2020	Anzahl der Ausfertigungen: 8
Beschluss-T.:	24.11.2020	Verteiler:

- Bezirksbürgermeister
- Mitglieder des Bezirksamtes (4x)
- Leiter des Rechtsamtes
- Leiter des Steuerungsdienstes
- Büro des Bezirksbürgermeisters

Das Bezirksamt beschließt:

Die aus der Anlage ersichtliche Vorlage ist der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

Bezirksamt Pankow von Berlin 24.11.2020

An die
Bezirksverordnetenversammlung

In Erledigung der Drucksache-Nr.:
VIII-1019/2019

Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 13 BezVG

2. Zwischenbericht

Dienstfahrräder für Beschäftigte des Bezirksamtes Pankow

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

In Erledigung des in der 28. Sitzung am 04.12.2019 angenommenen Ersuchens der Bezirksverordnetenversammlung – Drucksache Nr.: VIII-1019/2019

„Das Bezirksamt wird ersucht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Anzahl von Dienstfahrrädern im Bezirksamt Pankow zu steigern. Dabei ist zunächst der Ist-Stand zu ermitteln, also in welchen Fachämtern bereits Dienstfährräder vorhanden sind. In einem zweiten Schritt soll der BVV ein Konzept für die flächendeckende Bereitstellung von Dienstfahrrädern vorgelegt werden.

Ziel ist, allen Beschäftigten mit Außendienst Zugang zu Dienstfahrrädern zu verschaffen und die Beschäftigten zu deren Nutzung anzuregen.

Über den Erfolg der Maßnahmen ist der BVV jährlich zu berichten.“

wird gemäß § 13 Bezirksverwaltungsgesetz berichtet:

Mit dem 1. Zwischenbericht hatte das Bezirksamt am Anfang des Jahres über den aktuellen Bestand an Dienstfahrrädern in den Fachämtern berichtet. Schon damals wurde ein progressiver Bedarf festgestellt, ohne dass die Auswirkungen der Pandemie bereits absehbar waren. Inzwischen lässt sich feststellen, dass die Nutzung von Fahrrädern in den letzten Monaten auch bei den Beschäftigten des Bezirksamtes noch einmal enorm angestiegen ist. Das Bezirksamt ist deshalb dabei die entsprechende Infrastruktur für die Fahrradnutzung sukzessi-

ve bereitzustellen (siehe dazu auch die Berichterstattung zur Drucksache VIII – 0949/2019).

Aufgrund der pandemiebedingten Zusatzaufgaben konnte die Prüfung der Kooperation mit externen Anbietern, wie z.B. der Firma NextBike analog Friedrichshain-Kreuzberg, noch nicht angeschlossen werden. Aufgrund eigener Recherche ist das Bezirksamt auch auf das Beispiel Hamburgs im Bereich des Dienstfahrrad-Leasings aufmerksam geworden. So hat sich die Freie Hansestadt Hamburg zum Ziel gesetzt, bis Ende 2020 die Vorbereitungen zum Start des Dienstfahrradleasings zu prüfen. Im Zuge einer ersten Prüfung im Bezirksamt zeigte sich, dass die Bereitstellung von Dienstfahrrädern unabhängig von den organisatorischen Aspekten (Ausschreibung, Klärung von Zuständigkeiten und Abläufen im Bezirksamt) auch elementare dienstrechtliche und haushaltsrechtliche Belange berührt sind. So wäre nicht nur zu prüfen, welche arbeits- oder besoldungsrechtliche Auswirkungen die einzelnen Dienstleistungsmodelle haben. Es müsste auch geprüft werden, in welcher Form ein haushaltsneutrales Modell abbildbar wäre und welche steuerrechtlichen Auswirkungen zu beachten sind. Auch hier konnten aufgrund der eingeschränkten Personalressourcen und der prioritären Pandemiebekämpfung bisher keine weiteren Prüfungen im Bezirksamt erfolgen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Derzeit nicht bezifferbar

Gleichstellungs- und gleichbehandlungsrelevante Auswirkungen

Keine

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Siehe Anlage

Kinder- und Familienverträglichkeit

entfällt

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

Dr. Torsten Kühne
Bezirksstadtrat für Schule, Sport
Facility Management und Gesundheit

Musterblatt Auswirkungen von Bezirksamtsbeschlüssen auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21

Nachhaltigkeitskriterium	keine Auswirkungen	positive Auswirkungen		negative Auswirkungen		**Bemerkungen**
		quantitativ	qualitativ	quantitativ	qualitativ	
Fläche Versiegelungsgrad						
Wasser Wasserverbrauch						
Energie Energieverbrauch Anteil erneuerbarer Energie						
Abfall Hausmüllaufkommen Gewerbeabfallaufkommen						
Verkehr Verringerung des Individualverkehrs Anteil verkehrsberuhigter Zonen Busspuren Straßenbahnvorrangschaltungen Radwege						
Immissionen Schadstoffe Lärm		X	X			
Einschränkung von Fauna und Flora						
Bildungsangebot						
Kulturangebot						
Freizeitangebot						
Partizipation in Entscheidungsprozessen						
Arbeitslosenquote						
Ausbildungsplätze						
Betriebsansiedlungen						
Wirtschaftliche Diversifizierung nach Branchen						

Entsprechende Auswirkungen sind lediglich anzukreuzen.

**BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG**

Drucksache 21/18741

21. Wahlperiode

22. 10. 19

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 22. Mai 2019 „Mit dem Rad zur Arbeit – Dienstfahrräder im öffentlichen Dienst ermöglichen“ (Drucksache 21/17127)

I.

Anlass und Gegenstand der Drucksache

Mit dem Beschluss zur Drucksache 21/17127 **Mit dem Rad zur Arbeit – Dienstfahrräder im öffentlichen Dienst ermöglichen** vom 22. Mai 2019 ersucht die Bürgerschaft den Senat, folgende Maßnahmen umzusetzen:

a) Schaffung der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen, dass vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder, Pedelecs und E-Bikes den Beamtinnen und Beamten und den Richterinnen und Richtern im Rahmen einer Entgeltumwandlung zur privaten Nutzung überlassen werden können,

b) auf Bundesebene beziehungsweise mit den anderen Bundesländern und mit den Tarifpartnern lösungsorientiert darüber zu verhandeln, dass ähnliche Regelungen auch für Angestellte zur Geltung kommen,

c) dem vorgelagert ein entsprechendes Radleasingmodell im Landesbereich einzuführen und für die Durchführung einen externen Dienstleister zu beauftragen sowie

d) der Bürgerschaft bis zum 31. Oktober 2019 darüber und über die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen zu berichten.

II.

Stellungnahme des Senats

1. **Dienstfahrradleasing als Baustein auf dem Weg zur Fahrradstadt Hamburg**

Hamburg zeigt, wie die Mobilität in Metropolen der Zukunft aussehen kann. Dazu gehört eine umfassende Förderung des Radverkehrs. Ein starker Radverkehr trägt maßgeblich zur Verbesserung des städtischen Lebens- und Wohnumfeldes sowie zum Erreichen der Ziele beim Klimaschutz, der Luftreinhaltung und der Lärmreduzierung bei. Darüber hinaus ist das Fahrrad praktisch und flexibel sowie gesundheitsfördernd und kostengünstig; es bietet also auch viele persönliche Vorteile.

Die Förderung des Radverkehrs ist daher ein herausgehobenes Senatsziel in der 21. Legislaturperiode. Hamburg hat sich hierbei viel vorgenommen. Das große Ziel ist, den Anteil des Radverkehrs am Verkehrsaufkommen auf 25 % im nächsten Jahrzehnt zu steigern – für lebendige und attraktive Straßenräume, in denen der Radverkehr für Lebensqualität steht und selbstverständlicher Teil des Stadtbildes ist.

Ein großer Meilenstein war der Abschluss des Bündnisses für den Radverkehr im Jahr 2016, das

die notwendige strukturelle und organisatorische Basis der gesamten Radverkehrsförderung bildet. Seitdem hat sich Hamburg mit Mut und Entschlossenheit in den drei Handlungsfeldern Infrastruktur, Service und Kommunikation auf den Weg gemacht: Velorouten und sonstige Radverkehrsanlagen werden ausgebaut, Machbarkeitsstudien für Radschnellwege zum Einpendeln von der Metropolregion nach Hamburg durchgeführt. Die Schaffung hochwertiger Infrastrukturangebote sowie deren Verknüpfung mit hochwertigen Serviceangeboten wie Bike + Ride und StadtRAD und kommunikativen Elementen laufen auf Hochtouren. Das systematische und stadtweite Hamburger Vorgehen ist so dynamisch wie nie zuvor und findet bundesweit Anerkennung.

Im Handlungsfeld Service kann die öffentliche Hand bei der Mobilität im Zuständigkeitsbereich der Landesverwaltung eine Vorbildfunktion übernehmen und aktiv auf eine Steigerung der Fahrradnutzung Einfluss nehmen, indem sie das individuelle Radfahren der Bediensteten zwischen Wohnung und Dienststelle fördert. Dienstradleasing stellt somit einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Erreichung der übergeordneten Ziele dar.

Neben diesen Aspekten bietet das Modell weitere Vorteile: Angebote zum Dienstradleasing führen auf Seiten des Arbeitgebers zu erheblichen Imagegewinnen und einer Stärkung der Arbeitgeberattraktivität und -bindung. Der in den letzten Jahren erfolgte stetige Trend zum Radfahren ist auch Ausdruck des gesellschaftlichen Wandels. Themen, die für die Stadt Hamburg eine große Bedeutung haben, wie Digitalisierung, Klimaschutz oder demografischer Wandel, wirken sich auch auf das Mobilitätsverhalten aus und zeigen sich in gestiegenen Ansprüchen der Beschäftigten. Das Radfahr-Angebot trägt dazu bei, diese Ansprüche zu befriedigen. Radfahren als gesundheitsförderliche Maßnahme wird stärker in das Bewusstsein und den Alltag der Mitarbeitenden gerückt und trägt zur Gesundheit der Beschäftigten und damit auch zu weniger Ausfallzeiten bei. Außerdem erleichtert eine höhere Dienstfahrradquote der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die im Arbeitsalltag notwendigen Dienstgänge und -wege.

Dem Senat ist es daher ein besonderes Anliegen, das Dienstfahrradleasing für Fahrräder und Elektrofahrräder, die verkehrstechnisch als Fahrräder eingestuft sind (ohne Kennzeichen- und Versicherungspflicht, im Folgenden: Fahrräder) als Schritt auf dem Weg zur Fahrradstadt umzusetzen.

Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt als erstes Bundesland, seinen Landesbeamtinnen und -beamten sowie Richterinnen und Richtern ein Radleasing-Modell anzubieten. Mit der Novellierung des Landesbesoldungsgesetzes am 12. Juli 2017 ist die Voraussetzung für eine Gehaltsumwandlung zum Zwecke des Radleasings bereits geschaffen worden. Derzeit läuft eine europaweite Ausschreibung, mit der ein entsprechender Dienstleister gesucht wird. Hamburg kann sich an den Erkenntnissen und Erfahrungen aus Baden-Württemberg bei der Einführung eines eigenen Dienstfahrradleasings orientieren.

2. **Eckpunkte des Radleasingmodells**

Das Dienstfahrrad-Leasing stellt ein attraktives Angebot für die Beschäftigten dar: Das zu versteuernde Bruttoeinkommen wird gesenkt. Auf Grund des durch eine Entgeltumwandlung erzeugten Steuervorteils können die Beschäftigten hochwertige Fahrräder nach Wunsch leasen und diese sowohl für Dienstfahrten als auch unbegrenzt für private Fahrten nutzen. In den Leasingraten sind auch Versicherungs- und Wartungsbeiträge enthalten, die für ein gutes Servicelevel sorgen. Dabei fallen die Anschaffungskosten nicht auf einen Schlag an, sondern über einen langen Zeitraum verteilt, regelmäßig, bequem über die Bezügeabrechnung und gut planbar. Daraus entsteht ein Liquiditätsvorteil. Weiterhin kommen Beschäftigte, die mit dem Fahrrad zur Arbeit fahren, in der Regel entspannter und zufriedener am Arbeitsplatz an und verfügen über ein hohes Wohlbefinden (Well-Being Score). Dies kommt der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugute und führt zu Arbeitszufriedenheit und hoher Motivation.

Im Radleasing-Modell ist der Arbeitgeber bzw. Dienstherr Leasingnehmer, welcher einen Rahmenvertrag mit einem Leasingunternehmen und dann im Einzelfall eine Überlassungsvereinbarung für das Dienstrad mit der bzw. dem Beschäftigten schließt. Die Leasingdauer beträgt in der Regel 36 Monate. Die Verträge umfassen auch Versicherungs- (z.B. Diebstahl, Vandalismus) und Wartungspakete (z.B. Inspektion). Da das Rad auch zur privaten Nutzung überlassen wird, muss die bzw. der Beschäftigte den durch die Überlassung des Dienstfahrrads erhaltenen geldwerten Vorteil versteuern. Der geldwerte Vorteil beträgt 1 % der halbierten unverbindlichen Preisempfehlung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme[1)]. Mit Ablauf des Leasingvertrags wird das Rad an den Leasing-

[1)] Festlegung der Berechnung des zu versteuernden geldwerten Vorteils dieser Regelung nach dem Einkommensteuergesetz, sofern dem Beschäftigten das Dienstfahrrad zwischen 2019 und 2021 erstmalig überlassen wird; ansonsten beträgt der geldwerte Vorteil 1 % der unverbindlichen Preisempfehlung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

geber zurückgegeben und das Leasingverhältnis beendet. Je nach Leasinggesellschaft kann es möglich sein, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer das Fahrrad nach Beendigung des Leasingverhältnisses für einen Restwertbetrag erwerben kann (Pauschalversteuerung von dritter Seite)[2)].

Die am Markt vorhandenen Radleasing-Geschäftsmodelle führen bei Tarifbeschäftigten zu geringeren Steuerbelastungen und niedrigeren Sozialversicherungsabgaben. Für diesen Personenkreis entstehen beim Radleasing dieselben Effekte wie bei Beschäftigten in der Privatwirtschaft. Im Bereich der Beamtinnen und Beamten wirken die finanziellen Vorteile mangels Sozialversicherungspflicht weniger stark. Die bereits vorhandenen Geschäftsmodelle sind für den Einsatz in Unternehmen und Betrieben optimiert. Vor diesem Hintergrund bilden die im Folgenden genannten Eckwerte des Radleasingmodells zunächst Orientierungspunkte, die sich bei der Konkretisierung des Umsetzungskonzepts für Hamburg gegebenenfalls noch verändern können. Das Dienstfahrrad-Leasingmodell in Hamburg soll diese wesentlichen Aspekte beinhalten:

– Der Senat wird ein haushaltsneutrales Rad-Leasing-Konzept verwirklichen. Für die Nutzerinnen und Nutzer bedeutet dies, dass insbesondere Vorteile steuerlicher Art entstehen.

– Interessierte Beschäftigte sollen vor dem Abschluss der Leasingverträge Transparenz über die Kosten der Angebote erhalten und diese nachvollziehen können. Die Höhe der durch das Modell entstehenden steuerlichen Vorteile hängt stark von den individuellen Rahmenbedingungen (Höhe des Einkommens bzw. der Steuerbelastung, Listenpreis des Fahrrads) ab. Um Verlässlichkeit über die für die Einzelne bzw. den Einzelnen entstehenden Kosten bzw. die erzielten Einsparungen herzustellen, soll ein Online-Rechner zur Verfügung stehen. Mit diesem können alle Interessierten vor Vertragsabschluss selbst ausrechnen, ob ein Dienstfahrradleasing für sie finanziell attraktiv erscheint.

– Die Verwertung der Leasingobjekte soll beim Leasinggeber erfolgen. Es gibt kein Andienungsrecht gegenüber dem Leasingnehmer, d.h. der Anbieter muss – nach Ablauf der Leasingzeit – die Verwertung der Leasingobjekte sicherstellen; der Leasingnehmer muss sie am Ende der Leasinglaufzeit nicht übernehmen. Im Gegenzug ist aus steuerlichen Gründen kein unmittelbares Recht zur Abnahme der Leasingobjekte nach Ende der Leasinglaufzeit für die Nutzerinnen und Nutzer möglich.

3. **Personalrechtliche Rahmenbedingungen**

Lösung für Tarifbeschäftigte:

Der Tarifvertrag sieht derzeit keine Regelung vor, nach der eine Realisierung im Rahmen einer Brutto-Gehaltsumwandlung für die Beschäftigten umsetzbar ist. Um diese Möglichkeit künftig zu schaffen, hat das Personalamt auf Landesebene Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften zum weiteren Vorgehen aufgenommen. Nachdem die Tarifgemeinschaft deutscher Länder im September 2019 beteiligt wurde, wird unter Berücksichtigung des laufenden Gesetzgebungsverfahrens für den Beamtenbereich die Aufnahme landesbezirklicher Tarifverhandlungen vorbereitet.

Besoldungsrechtliche Voraussetzungen:

Das hamburgische Besoldungsgesetz bietet derzeit keine Grundlage, Dienstradleasing per Besoldungsumwandlung zu realisieren. Eine entsprechende Rechtsgrundlage ist jedoch Teil des Entwurfs eines Zwölften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, welchen der Senat in Kürze einbringen wird. Um Raum für die bereits absehbare technische Entwicklung von Fahrzeugen zu lassen, ist die Regelung im Gesetz nicht ausschließlich auf Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes begrenzt. Sollte die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) mit Anbietern entsprechende Verträge über Leasingmodelle abschließen, könnten die Beamtinnen und Beamten bei diesen Anbietern geeignete Fahrzeuge beziehen, die sie auch privat nutzen könnten. Die Leasingrate trägt in diesem Modell die FHH, der Betrag wird von der Besoldung einbehalten.

4. **Steuerrechtliche Rahmenbedingungen**

Die FHH wird, zunächst für seine Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter, als Dienstherr bzw. Arbeitgeber Fahrräder leasen, um ihnen diese auch zur privaten Nutzung zu überlassen. Voraussetzung dafür ist, dass der Dienstherr bzw. Arbeitgeber FHH zivilrechtlich der Leasingnehmer ist. Die Überlassung an die Beschäftigten erfolgt mittels eines Überlassungsvertrages im Rahmen einer Gehaltsumwandlung. Durch die Gehaltsumwandlung sinkt das zu versteuernde Brutto-

[2)] Es gelten dann die zum Zeitpunkt der Beendigung des Leasingvertrags geltenden steuerlichen Regelungen. Bei dieser Konstellation würde ein Vertrag zwischen Leasingunternehmen und Nutzer/-in zustande kommen. Denkbare Variante ist, dass die Leasinggesellschaft (als dritte Seite) die Pauschalversteuerung eines eventuell geldwerten Vorteils aus dem Erwerb des Fahrrads übernimmt, sofern die Voraussetzungen für die Pauschalierung erfüllt sind. Eine künftige Kaufoption kann allerdings bei Abschluss des Leasingvertrags nicht garantiert werden.

einkommen und führt im Ergebnis zu einer geringeren Lohnsteuerbelastung und somit auch zu geringeren Steuereinnahmen der öffentlichen Hand.

Die Privatnutzung der Fahrräder hat auch zur Folge, dass ein geldwerter Vorteil entsteht, der lohnsteuerpflichtig ist. Der geldwerte Vorteil beläuft sich derzeit auf 1 % der unverbindlichen halbierten Preisempfehlung inklusive Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrades. Die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge kommt hier nicht zur Anwendung. Beispielberechnungen zur steuerlichen Vorteilhaftigkeit des Dienstfahrradleasings siehe Anlagen 1 und 2.

Als Leasingnehmer muss die FHH sicherstellen, dass weitreichende Rechte aus dem Leasingvertrag bei ihm verbleiben, da anderenfalls der bzw. die Beschäftigte zivilrechtlich Leasingnehmerin bzw. -nehmer wäre und das Fahrrad nicht mehr als Dienstfahrrad gelten würde. Aus diesem Grunde kann der bzw. dem Beschäftigten auch keine Kaufoption eingeräumt werden. Sofern die Nutzerinnen und Nutzer das Fahrrad nach Ende der Leasingzeit vom Leasinggeber bzw. einem Dienstleister zu einem günstigeren Preis als dem Endpreis erwerben, liegt ein geldwerter Vorteil vor, der Arbeitslohn darstellt und der Lohnsteuer zu unterwerfen ist. Der Endpreis kann nach 36 Monaten Nutzungsdauer aus Vereinfachungsgründen mit 40 % der unverbindlichen Preisempfehlung einschließlich der Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrades angesetzt werden. Ein niedrigerer Restwert kann in geeigneter Weise nachgewiesen werden. Zuzahlungen der bzw. des Beschäftigten bei Erwerb mindern den geldwerten Vorteil.

Die Überlassung von Fahrrädern an Bedienstete für den privaten Gebrauch ist nach derzeitiger Rechtslage spätestens ab 2021 als sog. tauschähnlicher Umsatz umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Da die Stadt Hamburg insoweit unternehmerisch tätig wird, steht ihr aus den bezogenen Leasingleistungen aber auch grundsätzlich der Vorsteuerabzug zu, den sie mit der ausgelösten Umsatzsteuerzahllast verrechnen kann. Auch ertragssteuerlich erzeugt das Dienstfahrradleasing keine Wirkung, da sich die höheren Aufwendungen für Leasingraten durch geringere Personalaufwendungen in gleicher Höhe ausgleichen.

5. **Weiteres Vorgehen**

Um das geplante Dienstfahrradleasing in der FHH realisieren zu können, sind diverse Vorarbeiten zu leisten. Es muss eine europaweite Ausschreibung vorbereitet und umgesetzt werden, um einen Leasing-Provider zu finden, mit dem das Vorhaben umgesetzt wird. Darüber hinaus sind im Vorlauf organisatorische (z.B. Klärung von Zuständigkeiten und Abläufen in der FHH), kommunikative (z.B. Information der Beschäftigten, Erarbeitung von FAQ) und technische (z.B. Erstellung einer Schnittstelle zum Personalabrechnungsverfahren) Maßnahmen erforderlich. Hierfür muss ein entsprechendes Einführungsprojekt aufgesetzt werden.

Die wesentlichen Meilensteine des Vorhabens sind in folgender Zeitleiste dargestellt:

Meilenstein	**Termin**
Einsetzung eines Projekts zu Umsetzung des Radfahrleasings in Hamburg	bis 30.11.2019
Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen	Vor der Ausschreibung des Dienstleisters
Vorbereitung einer europaweiten Ausschreibung (inkl. Erstellung Leistungsbeschreibung) für ein Leasingunternehmen	bis 28.02.2020
Durchführung einer europaweiten Ausschreibung für ein Leasingunternehmen	bis 31.7.2020
Vorbereitung und Erstellung des Betriebskonzepts (Festlegung von internen Prozessen, Erstellung technischer Schnittstellen, Vermarktung an die Beschäftigten)	bis 31.10.2020
Start des Dienstfahrradleasings	ab 01.11.2020

Mit dem Start des Radleasings in der FHH ist deshalb zum Herbst 2020 zu rechnen.

III.

Kosten

Die Leasingraten sowie die Versicherungs- und Wartungsbeiträge werden durch die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer finanziert, sodass für den Haushalt keine Kosten entstehen. Die Kosten der Durchführung (u.a. Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle, Erstellung einer Schnittstelle zum Personalabrechnungsverfahren bzw. erforderlicher technischer Anpassungen, Abwicklung einzelner Leasingverträge/-fälle) können zu diesem Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

IV.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle die Ausführungen dieser Drucksache zur Kenntnis nehmen.

Anlage 1

Grundlage: Besoldungstabelle Hamburg 2019, Berechnungszeitpunkt: 01.10.2019

Regierungshauptsekretär/in A8 **Alter: 26 Jahre, ledig** **Einstieg nach Ausbildung: 01.08.2013**		
UVP Fahrrad/inkl.USt.	1.000 €	4.000 €
Bruttogehalt (monatlich)	**2.842,05 €**	**2.842,05 €**
Stufe	3	3
Steuerklasse	I	I
Gehaltsumwandlung (-)	27,78 €	111,11 €
geldwerter Vorteil (+)	5,00 €	20,00 €
Bruttogehalt	**2.819,27 €**	**2.750,94 €**
Lohnsteuer (-)	462,75 €	441,50 €
Soli (-)	25,45 €	24,28 €
geldwerter Vorteil (-)	5,00 €	20,00 €
Nettogehalt/Auszahlung	**2.326,07 €**	**2.265,16 €**
finanzieller Vorteil nach Gehaltsumwandlung	**7,47 €**	**29,89 €**
Berechnung ohne Fahrrad		
Bruttogehalt (monatlich)	**2.842,05 €**	
Stufe	3	
Steuerklasse	I	
Lohnsteuer	469,83 €	
Soli	25,84 €	
Nettogehalt/Auszahlung	**2.346,38 €**	

Regierungsamtfrau/-amtmann A11 **Alter 35 Jahre, verheiratet, 1 Kind** **Einstieg nach Studium: 01.09.2006**		
UVP Fahrrad/inkl.USt.	1.000 €	4.000 €
Bruttogehalt (monatlich)	**4.195,34 €**	**4.195,34 €**
Stufe	5	5
Steuerklasse	III	III
Gehaltsumwandlung (-)	27,78 €	111,11 €
geldwerter Vorteil (+)	5,00 €	20,00 €
Bruttogehalt	**4.172,56 €**	**4.104,23 €**
Lohnsteuer (-)	538,66 €	519,66 €
Soli (-)	20,21 €	19,24 €
geldwerter Vorteil (-)	5,00 €	20,00 €
Nettogehalt/Auszahlung	**3.608,69 €**	**3.545,33 €**
finanzieller Vorteil nach Gehaltsumwandlung	**6,67 €**	**26,64 €**
Berechnung ohne Fahrrad		
Bruttogehalt (monatlich)	**4.195,34 €**	
Stufe	5	
Steuerklasse	III	
Lohnsteuer und Soli	545,00 €	
	20,54 €	
Nettogehalt/Auszahlung	**3.629,80 €**	

Regierungsrätin/Regierungsrat A13 **Alter 45 Jahre, verheiratet, 2 Kinder** **Einstieg nach Studium: 01.09.1998**		
UVP Fahrrad/inkl.USt.	1.000 €	4.000 €
Bruttogehalt (monatlich)	**5.368,51 €**	**5.368,51 €**
Stufe	6	6
Steuerklasse	III	III
Gehaltsumwandlung (-)	27,78 €	111,11 €
geldwerter Vorteil (+)	5,00 €	20,00 €
Bruttogehalt	**5.345,73 €**	**5.277,40 €**
Lohnsteuer (-)	882,16 €	861,16 €
Soli (-)	28,15 €	27,12 €
geldwerter Vorteil (-)	5,00 €	20,00 €
Nettogehalt/Auszahlung	**4.430,42 €**	**4.369,12 €**
finanzieller Vorteil nach Gehaltsumwandlung	**7,34 €**	**29,37 €**
Berechnung ohne Fahrrad		
Bruttogehalt (monatlich)	**5.368,51 €**	
Stufe	6	
Steuerklasse	III	
Lohnsteuer und Soli	889,16 €	
	28,49 €	
Nettogehalt/Auszahlung	**4.450,86 €**	

Richter/in R1 **Alter 40 Jahre, verheiratet, 2 Kinder** **Einstieg nach Studium: 01.09.2000**		
UVP Fahrrad/inkl.USt.	1.000 €	4.000 €
Bruttogehalt (monatlich)	**6.412,47 €**	**6.412,47 €**
Stufe	6	6
Steuerklasse	III	III
Gehaltsumwandlung (-)	27,78 €	111,11 €
geldwerter Vorteil (+)	5,00 €	20,00 €
Bruttogehalt	**6.389,69 €**	**6.321,36 €**
Lohnsteuer (-)	1.217,83 €	1.195,00 €
Soli (-)	44,72 €	43,58 €
geldwerter Vorteil (-)	5,00 €	20,00 €
Nettogehalt/Auszahlung	**5.122,14 €**	**5.062,78 €**
finanzieller Vorteil nach Gehaltsumwandlung	**7,88 €**	**31,85 €**
Berechnung ohne Fahrrad		
Bruttogehalt (monatlich)	**6.412,47 €**	
Stufe	6	
Steuerklasse	III	
Lohnsteuer und Soli	1.225,33 €	
	45,10 €	
Nettogehalt/Auszahlung	**5.142,04 €**	

Der finanzielle Vorteil errechnet sich wie folgt: Nettogehalt mit Fahrrad minus Nettogehalt ohne Fahrrad plus Entgeltumwandlung.
Der geldwerte Vorteil beträgt 1% der halbierten unverbindlichen Preisempfehlung bei Inbetriebnahme.
Die Beiträge für Versicherung und Wartung sind in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Anlage 2

Grundlage: Entgelttabelle Hamburg 2019, Berechnungszeitpunkt: 01.10.2019

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter E8 **Alter: 26 Jahre, ledig** **Einstieg nach Ausbildung: 01.08.2013**		
UVP Fahrrad/inkl.USt.	1.000 €	4.000 €
Tabellenentgelt (monatlich)	**2.945,15 €**	**2.945,15 €**
Stufe	2	2
Steuerklasse	I	I
Gehaltsumwandlung (-)	27,78 €	111,11 €
geldwerter Vorteil (+)	5,00 €	20,00 €
Bruttogehalt	**2.873,78 €**	**2.805,45 €**
Lohnsteuer (-)	384,83 €	367,83 €
Soli (-)	21,16 €	20,23 €
SV-Beiträge (-)	635,25 €	621,55 €
geldwerter Vorteil (-)	5,00 €	20,00 €
Nettogehalt/Auszahlung	**1.876,13 €**	**1.824,43 €**
finanzieller Vorteil nach Gehaltsumwandlung	**10,56 €**	**42,19 €**

Berechnung ohne Fahrrad	
Tabellenentgelt (monatlich)	**2.945,15 €**
Stufe	2
Steuerklasse	I
Lohnsteuer (-)	390,50 €
Soli (-)	21,47 €
SV-Beiträge (-)	639,83 €
Nettogehalt/Auszahlung	**1.893,35 €**

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter E11 **Alter 35 Jahre, verheiratet, 1 Kind** **Einstieg nach Studium: 01.09.2006**		
UVP Fahrrad/inkl.USt.	1.000 €	4.000 €
Tabellenentgelt (monatlich)	**4.863,90 €**	**4.863,90 €**
Stufe	5	5
Steuerklasse	III	III
Gehaltsumwandlung (-)	27,78 €	111,11 €
geldwerter Vorteil (+)	5,00 €	20,00 €
Bruttogehalt	**4.760,87 €**	**4.692,54 €**
Lohnsteuer (-)	565,00 €	547,16 €
Soli (-)	21,57 €	20,66 €
SV-Beiträge (-)	1.011,84 €	1.004,64 €
geldwerter Vorteil (-)	5,00 €	20,00 €
Nettogehalt/Auszahlung	**3.237,71 €**	**3.180,33 €**
finanzieller Vorteil nach Gehaltsumwandlung	**8,56 €**	**34,51 €**

Berechnung ohne Fahrrad	
Tabellenentgelt (monatlich)	**4.863,90 €**
Stufe	5
Steuerklasse	III
Lohnsteuer (-)	570,83 €
Soli (-)	21,89 €
SV-Beiträge (-)	1.014,25 €
Nettogehalt/Auszahlung	**3.256,93 €**

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter E13 **Alter 45 Jahre, verheiratet, 2 Kinder** **Einstieg nach Studium: 01.09.2006**		
UVP Fahrrad/inkl.USt.	1.000 €	4.000 €
Tabellenentgelt (monatlich)	**5.458,94 €**	**5.458,94 €**
Stufe	5	5
Steuerklasse	III	III
Gehaltsumwandlung (-)	27,78 €	111,11 €
geldwerter Vorteil (+)	5,00 €	20,00 €
Bruttogehalt	**5.346,09 €**	**5.277,76 €**
Lohnsteuer (-)	721,00 €	702,50 €
Soli (-)	20,26 €	19,35 €
SV-Beiträge (-)	1.084,44 €	1.077,24 €
geldwerter Vorteil (-)	5,00 €	20,00 €
Nettogehalt/Auszahlung	**3.605,46 €**	**3.548,74 €**
finanzieller Vorteil nach Gehaltsumwandlung	**9,05 €**	**35,66 €**

Berechnung ohne Fahrrad	
Tabellenentgelt (monatlich)	**5.458,94 €**
Stufe	5
Steuerklasse	III
Lohnsteuer (-)	727,33 €
Soli (-)	20,57 €
SV-Beiträge (-)	1.086,85 €
Nettogehalt/Auszahlung	**3.624,19 €**

Der finanzielle Vorteil errechnet sich wie folgt: Nettogehalt mit Fahrrad minus Nettogehalt ohne Fahrrad plus Entgeltumwandlung.
Der geldwerte Vorteil beträgt 1% der halbierten unverbindlichen Preisempfehlung bei Inbetriebnahme.
Die Beiträge für Versicherung und Wartung sind in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Gestaltung und Layout: Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, Tel. (040) 23 51 29-0